

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenneck	08.03.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	20.03.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/ J 34 "Solarpark Deponie Belzen" für das Gebiet südöstlich des Belzweg, östlich des Baches Jölle, nördlich des Bullsiekbaches sowie 224. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fläche für Versorgungseinrichtung - Photovoltaik Deponie Belzen" im Parallelverfahren - Stadtbezirk Jöllenneck -

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan (224. Änderung)**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Gesamträumliche Planung
11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/ J 34 "Solarpark Deponie Belzen" für das Gebiet südöstlich des Belzweg, östlich des Baches Jölle, nördlich des Bullsiekbaches ist gemäß § 2 (1) BauGB neu aufzustellen.
Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Übersichtsplan M. 1: 1000 (im Original) mit blauer Farbe eingetragene Abgrenzung verbindlich.
2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (224. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Belzen“).
Der räumliche Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes.
3. Der Aufstellungsbeschluss sowie der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

4. Auf Grundlage dieser Vorlage ist die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die der Stadt Bielefeld durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehenden Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich Kosten aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen für die gemäß § 2 (4) BauGB erforderliche Umweltprüfung und die Erstellung des nach § 2a BauGB erforderlichen Umweltberichtes, sofern diese Aufgaben extern vergeben werden.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Vorbemerkungen

Die Deponie Belzen ist eine nach Abfallbeseitigungsgesetz zugelassene Abfallentsorgungsanlage. Der Plan zur Anlage und zum Betrieb der Deponie wurde mit Beschluss des Regierungspräsidenten Detmold vom 26.03.1973 festgestellt. Die Deponie Belzen wurde gem. des Planfeststellungsbeschlusses und der Nachtragsbescheide in zehn Bauabschnitten errichtet und betrieben. Die Ablagerung von Abfällen erfolgte in den Jahren von 1973 bis 1980 und danach die abschließende Herrichtung bis zum Jahr 1987.

Die Kenndaten der Deponie sind:

Auf einer Ablagerungsfläche von 10,7 ha betrug das Verfüllvolumen für Abfall 750.000 m³.

Die Deponie Belzen hat in Bielefeld-Jöllenbeck einen aus Sicht des Grundwasserschutzes geologisch günstigen Standort. Sie befindet sich auf einer 60 m mächtigen Liasschieferschicht in einer ehemaligen Tongrube. Als künstliche Basisabdichtung wurde in allen Bauabschnitten eine 1,5 mm starke NPE-Folie, mit Ausnahme der Bauabschnitte 7. und 8. eine 2,5 mm starke ECB-Folie (Ethylen-Copolymerisatbitumen) verlegt.

Das Sickerwassersammelsystem der Deponie besteht aus Kiesrigolen, Drainagen (Raudrill 150 mm Nennweite) und der Sammelleitung (200 mm Nennweite) sowie 9 Kontrollschächten der Sammelleitung. Das komplette Sickerwassersammelsystem ist über der Folie installiert. Das gefasste Sickerwasser wird über eine Freigefälleleitung zur Mitbehandlung in der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der gegenüber liegenden Deponie Speelbrink abgeleitet.

Die Deponie Belzen diente als Entsorgungsanlage für deponierbare Abfälle, für die der damalige Zweckverband Müllbeseitigung Raum Bielefeld entsorgungspflichtig war. Das waren vor allem Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Abfälle aus der kommunalen Abwasserbehandlung. Auch Sonderabfälle, die von der Art und Menge mit Abfällen aus Haushaltungen deponiert werden konnten, waren zugelassen und konnten hier entsorgt werden.

Die Müllschicht sollte gem. Genehmigungsbescheid mit bindigem Boden, im Böschungsbereich mit einer 2 m mächtigen Schicht und im Übrigen mit einer 1 m mächtigen Schicht, abgedeckt werden.

Auf diese Schicht sollte Mutterboden aufgebracht werden. Nach Beendigung der Verfüllung traten erhebliche Setzungen des eingelagerten Mülls auf. Zur Erreichung der festgelegten Sollhöhen und für die Gestaltung der Oberflächenentwässerung musste erheblich mehr Material eingebracht werden. Tatsächlich ist auf der ebenen Fläche die Abdeckschicht dann 4 bis 6 m mächtig

ausgeführt worden. Das Material für die Abdeckung war Liasschiefer aus der Tongrube Kleimann, in der die Deponie Beukenhorst errichtet wurde.

Die Rekultivierung der Deponie wurde im Jahr 1987 abgeschlossen. Auf der 4 ha großen Böschungfläche waren gem. Rekultivierungsplan Anpflanzungen vorgesehen. Der Strauch- und Baumbestand hat sich, nachdem nach 1987 mehrmals nachgepflanzt werden musste, nunmehr vollständig entwickelt. Die ebene Fläche wurde eingesät und den beiden Eigentümern vereinbarungsgemäß als Wiesenfläche zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Der neue Eigentümer einer der Teilflächen hat in den 90er Jahren auf seiner Wiesenfläche eine gewerbliche Lagerfläche errichtet sowie teilweise Anpflanzungen mit Gehölzen vorgenommen.

Die nördliche Teilfläche der Deponiefläche ist 6,2 ha groß. Die südliche Teilfläche hat eine Größe von 4,5 ha. Hier befindet sich auch die gewerbliche Lagerfläche.

Die Deponie Belzen befindet sich seit Anfang der 90er Jahre faktisch in der Nachsorgephase. Zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehört die Pflege des Strauch- und Baumbestandes im Böschungsbereich der Deponie.

Neues Bebauungsplanverfahren und Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den heutigen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung als Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung sicherzustellen.

Grundlage beider Bauleitplanverfahren ist ein bei der Stadt Bielefeld angezeigtes Investitionsvorhaben zur Realisierung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf der in Rede stehenden Deponie Belzen. Dieses Investitionsvorhaben wird seitens der Stadt Bielefeld an diesem Standort grundsätzlich befürwortet, da es mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Bielefeld in Übereinstimmung steht.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als Fläche für Müllbeseitigungsanlagen mit Rekultivierungsabsichten dargestellt. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind mit der Zielsetzung Fläche für Wald und überlagert von Fläche für Aufschüttung ausgewiesen. An diese schließen sich im Osten, Norden und Westen Flächen für Landwirtschaft an. Im Westen dieses Bereichs, bei dem es sich um das Tal der Jölle handelt, wird mit dem Hinweis „geeigneter Erholungsraum“ überlagert. Nachrichtlich wurden das Landschaftsschutzgebiet und die Grenzen des Naturparks übernommen.

In Abkehr von diesen Zielsetzungen, wird nunmehr vorgeschlagen, die Fläche der ehemaligen Deponie, durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien zu sichern und fortzuentwickeln.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden (224. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik Deponie Belzen). Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Erforderlichkeit der Planaufstellung

Es ist beabsichtigt auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Belzen“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparkes nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Darüber hinaus greift die Vergütungsregelung nach § 32 (1) 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nur dann, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der wiederum muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

Standortauswahl - örtliche Gegebenheiten

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstück 134, 137, 138, 139 und 229 der Gemarkung Jöllenbeck, Flur 10, mit einer Fläche von insgesamt ca. 10,7 ha und befindet sich ca. 300 m südlich der Eickumer Straße (L543) und ca. 1500 m östlich der Ortslage Örken im Südosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford. Die Fläche der ehemaligen Deponie stellt eine so genannte Altlastenfläche (AA 113) dar.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Westlich des Geltungsbereichs befinden sich Fischteiche, südlich eine Kläranlage.

Innerhalb des Plangebietes als auch daran in westlicher Richtung anschließend befinden sich Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope:

- Geschützter Biotop: Nass- und Feuchtgrünland südlich der Deponiefläche entlang des Bachtals (BK-3917-604),
- Nass- und Feuchtgrünland nordwestlich der Kurve des Belzweges (BK-3917-246)
- Schutzwürdiges Stillgewässer südlich des Gebäudes Belzweg 172, (GB-3917-248).

Planungsziele

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen **Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung** leisten.

Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse.

Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die **Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung** des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die **Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen**. Hierfür soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die

planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Strom gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.

Mithin wird

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Regelungen im Bebauungsplan

Um das erforderliche Planungsrecht zur Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan eine **Versorgungsfläche** festgesetzt werden.

Diese Festsetzungsmöglichkeit wird durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGBÄndG 2011, in Kraft getreten am 30. Juli 2011) nunmehr um die Ergänzung konkretisiert, dass solche Festsetzungen „einschließlich der Flächen für Anlagen und Errichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden können.

Eine Präzisierung auf die spezifische Art der Versorgungsanlage wird durch das neue Planzeichen gem. PlanzV 90 gewährleistet. Demzufolge wird neben der Flächensignatur die **Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“** in der Planzeichnung eingetragen werden.

Zulässig sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, welche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten etc. sein. Gegebenenfalls kann auch ein Betriebsgebäude erforderlich werden.

Umweltprüfung

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Untersuchungen werden im weiteren Verfahren die relevanten Stellungnahmen aus der Vorab-Beteiligung (insbesondere die Abstimmung mit dem Umweltamt und den relevanten Behörden) ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung detailliert dargestellt.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist auch im Rahmen von Flächennutzungsplan-Verfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 224. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Erstaufstellung des genannten Bebauungsplanes sowie der weitestgehenden Deckungsgleichheit der Plangebiete wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung kein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung). Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Änderung festgestellt werden könnten.

Moss
Beigeordneter

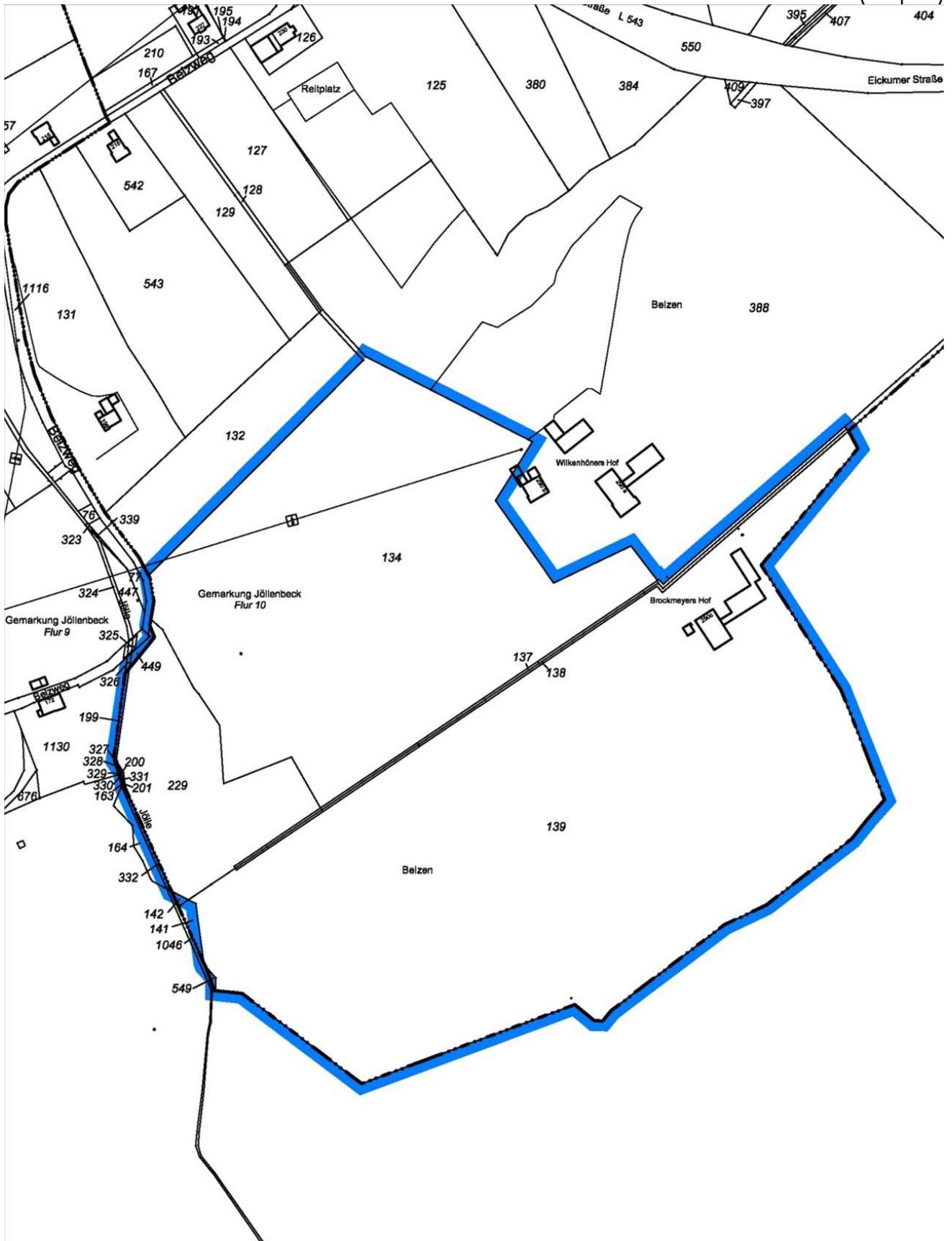
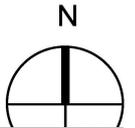
Bielefeld, den

Anhang:

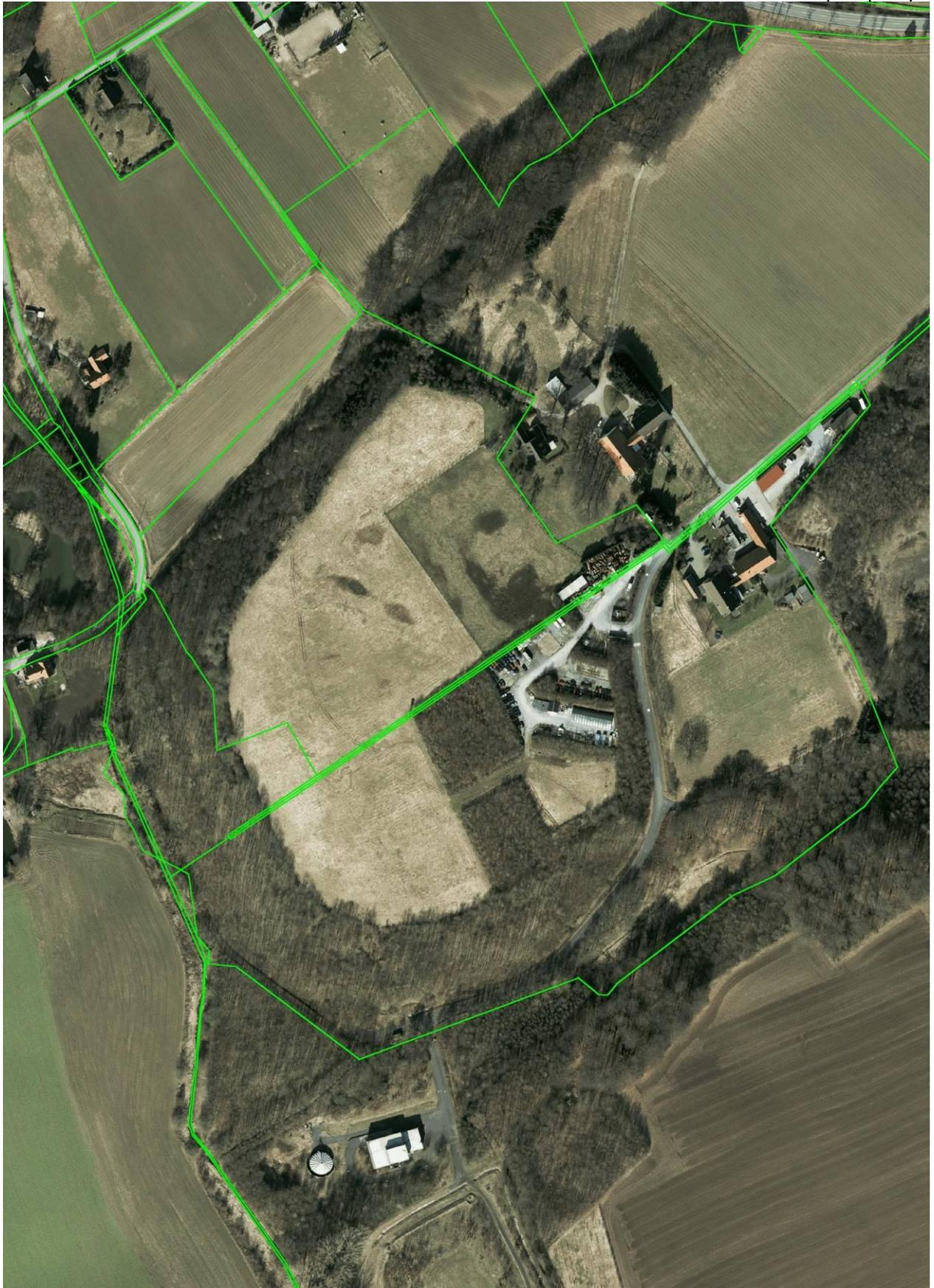
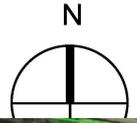
- Lageplan des Geltungsbereiches
- Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (Blaue-Linien-Plan)

- Luftbild (Frühjahr 2011)
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Legende

Anlage 2 - Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (Blaue-Linien-Plan)



Anlage 3 - Luftbild (Frühjahr 2011)



Anlage 4 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Legende



ZEICHENERKLÄRUNG

-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Müllbeseitigungsanlage
Rekultivierungsflächen dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfäche verbleibt

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume

Nachrichtliche Übernahmen

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturpark

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Müllbeseitigungsanlage
Rekultivierungsflächen dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfäche verbleibt

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume

Nachrichtliche Übernahmen

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturpark